

**Richtlinie für
Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt
der Gemeinde Hirschberg**

Gültig ab 1.1.2017
Az: 047.10

Seite 1 von 3

1. Allgemeines

- 1.1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Mitteilungen zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Hirschberg a.d.B. ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Hirschberg a.d.B.“
- 1.2. Örtliche Vereine, Organisationen, Kirchen, Parteien und Wählervereinigungen haben die Möglichkeit, Texte zu Themen mit örtlichem Bezug kostenlos zu veröffentlichen.
- 1.3. Darüber hinaus haben überörtliche Schulen, Musikschulen, Polizeidienststellen, Hilfs- und Rettungsdienste, der Verband der Metropolregion Rhein-Neckar, der Rhein-Neckar-Kreis, die Sozialstation etc. die Möglichkeit, Berichte von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen. Über die Aufnahme dieser Berichte entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 1.4. Das Mitteilungsblatt der Gemeinde ist wie folgt gegliedert:
 - Amtliche Bekanntmachungen
 - Amtliche Mitteilungen
 - Kirchliche Mitteilungen
 - Parteien, Wählervereinigungen
 - Vereine, Organisationen
 - Sonstige Mitteilungen
 - Anzeigen

Weitere Rubriken und Untergliederungen legt das Bürgermeisteramt fest.

2. Aufnahme von Beiträgen in das Mitteilungsblatt

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hirschberg a.d.B. und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- 2.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- 2.3. Veranstaltungshinweise und –berichte (incl. Bilder) der Kirchen, örtlichen Schulen, Sportgemeinde Leutershausen und des TV Germania Großsachsen bis maximal 2 Seiten (4 Spalten oder vergleichbare Größe), sonstige Vereine und Organisationen bis maximal eine Seite (2 Spalten oder vergleichbare Größe), überörtliche Schulen, zu deren Einzugsbereich die Gemeinde gehört, bis maximal eine halbe Spalte.

**Richtlinie für
Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt
der Gemeinde Hirschberg**

Gültig ab 1.1.2017
Az: 047.10

Seite 2 von 3

- 2.4. Berichte von allen Vereinen, Organisationen, Parteien, Wählervereinigungen, den Kirchen, den Schulen (inkl. VHS und Musikschulen) sowie allen anderen, die mehrere Texte im Mitteilungsblatt veröffentlichen möchten, sind zentral von einer Stelle in den vom Verlag zur Verfügung gestellten „artikelstar“ unter Einhaltung einer Frist einzupflegen, z.B. Geschäftsstelle für TVG und SGL oder das Pfarramt für die Kirchengemeinden.

Dabei sind die Beiträge so einzupflegen, dass die Reihenfolge, in der sie veröffentlicht werden sollen, bereits berücksichtigt ist. Fotos, Bilder und andere Dateien dürfen nur in den eingeschränkt zur Verfügung gestellten Bereichen eingestellt werden. Insbesondere Bilder dürfen nur in der vorgegebenen und festgelegten Anzahl (Platzhalter „Bild 1“ (evtl. auch Bild 2 und 3) des „artikelstar“ eingepflegt werden. Über weitere Veröffentlichung entscheidet das Bürgermeisteramt.

- 2.5. Veröffentlichungen die nicht im direkten Zusammenhang zum Vereinszweck stehen, dürfen höchstens drei Sätze lang sein, z.B. bei Glückwünsche zu Geburtstagen und Jubiläen.
- 2.6. Hinweise (Thema, Referent, Zeit und Ort der Veranstaltung) der örtlichen politischen Parteien, Wählervereinigungen und auf Veranstaltungen in der Gemeinde.
- 2.7. Berichte der örtlichen politischen Parteien, Wählergemeinschaften einschließlich deren Jugendorganisationen, Arbeitskreise und sonstigen Unterorganisationen sowie der Bürgerinitiativen über Veranstaltungen in der Gemeinde, höchstens jedoch in einem Umfang einer halben Seite des Mitteilungsblattes einschließlich der Hinweise nach Ziffer 2.6.
- 2.8. Werbeanzeigen und Privatanzeigen werden grundsätzlich vom Verlag entgegengenommen. Hierzu berechtigt ist auch das Bürgermeisteramt; eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.
- 2.9. Sonstige allgemein interessierende Mitteilungen, über deren Aufnahme das Bürgermeisteramt entscheidet.

3. Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- 3.1. Berichte und Beiträge von örtlichen politischen Parteien; Wählergemeinschaften, Vereinen und Organisationen mit kommunal-, landes-, bundes- und europapolitischem Inhalt jeweils 6 Wochen vor einer Wahl. Neutral formulierte Terminhinweise, die Ort, Zeitpunkt und wertfreie Thematik enthalten, bleiben davon unbetroffen.
- 3.2. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Die Entscheidung hierüber trifft das Bürgermeisteramt.
- 3.3. Hinweise und Berichte von nicht örtlichen Vereinen, Organisationen, Parteien, Kirchen und Schulen. Über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt.

**Richtlinie für
Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt
der Gemeinde Hirschberg**

Gültig ab 1.1.2017
Az: 047.10

Seite 3 von 3

- 3.4. Alle Beiträge die in handschriftlicher, telefonischer oder per Email-Form eingereicht oder durchgegeben werden. Über mögliche Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 3.5. Texte, die direkt an den Verlag übermittelt werden.
- 3.6. Berichte über Aktivitäten einzelner Vereinsmitglieder die nicht im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, z.B. private Aufenthalte, Urlaube, Expeditionen und Erfahrungen einzelner Personen.
- 3.7. Nachrufe, Gratulationen etc. von Vereinen außerhalb des Textteils im Sinne von 2.5 müssen als Anzeige aufgegeben werden
- 3.8. Leserbriefe

4. Redaktion

- 4.1 Die Redaktion für die Textbeiträge hat das Bürgermeisteramt.
- 4.2. Redaktionsschluss für Textbeiträge ist Montag, 12.00 Uhr. Beiträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, werden nicht veröffentlicht.
- 4.3. Eine mögliche Verlegung des Erscheinungstages (z.B. von freitags auf samstags) aufgrund von Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, werden in der vorhergehenden Ausgabe angekündigt.

5. Sonstiges

- 5.1. Veranstaltungshinweise von Vereinen, Organisationen, Parteien, Wählervereinigungen können als Plakat entweder einmalig als 1/4-Seite (Spaltenbreite) oder zweimal mit 9 x 9 cm veröffentlicht werden. 2-spaltige Hinweise sind nur in Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 5.2. Je Veranstaltung kann 1 Bild veröffentlicht werden.
- 5.3. Die Titelseite des Mitteilungsblattes steht grundsätzlich nur für Veröffentlichungen der Gemeinde zur Verfügung.
- 5.4. Fettdruck innerhalb der Texte (außer Unterüberschriften) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt.

Diese Richtlinien treten am 1.1.2017 in Kraft.

Hirschberg, 30.11.2016

Manuel Just
Bürgermeister